



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr.

100

RPA/Ag/sk

G:Laufen.gde/41

Bern, 27. Februar 1991

A. Aus den Akten

Gemeinde:

Laufen

He 55

Gegenstand:

Ueberbauungsordnung Nr. 19
"Bruckersgarten" (Wahlen-
strasse)

Oeffentliche Auflage:

4. Okt. - 5. Nov. 1990

Gemeindebeschluss:

6. Dezember 1990

Einsprache:

[REDACTED]
zurückgezogen am 12.2.1991

Rechtsverwahrung:

[REDACTED]

Gemeindebeschwerden:

keine

B. Erwägungen

1. Die kantonale Baudirektion genehmigt gemäss Art. 61 BauG Vorschriften und Pläne der Gemeinden, wenn sie recht- und zweckmässig sind und im öffentlichen Interesse liegen.

Nach Anhörung des Gemeinderates und der betroffenen Grundeigentümer kann sie gesetzwidrige oder unzweckmässige Vorschriften im Genehmigungsbeschluss ändern, soweit dadurch nicht unzulässig in die Gemeindeautonomie eingegriffen wird. Ueber unerledigte Einsprachen wird im Genehmigungsverfahren entschieden.

2. Mit Genehmigungsbeschluss vom 6. November 1987 versagte die kant. Baudirektion der Ortsplanungsrevision Laufen die Genehmigung bezüglich der Parzellen, welche nun den Ueberbauungsplanperimeter Bruckersgarten ausmachen. Nach einem Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat des Kantons Bern belegte die Baudirektion das fragliche Gebiet am 3. Januar 1989 (Verlängerung 28. März 1990) mit einer kantonalen Planungszone. Damit sollte der Gemeinde Laufen die Gelegenheit eingeräumt werden, den Zonenplan im Perimetergebiet noch einmal zu überarbeiten. Diesem Anliegen ist die Einwohnergemeinde mit dem Vorlegen der Ueberbauungsordnung "Bruckersgarten" nachgekommen. Mit Genehmigung der Ueberbauungsordnung kann die Planungszone abgelöst werden.
3. Gemäss der ursprünglichen Planungsabsicht der Gemeinde Laufen wäre das jetzige Ueberbauungsplangebiet weiterhin in die Industriezone gewiesen worden. Diese Lösung erschien der Genehmigungsbehörde als nicht zweckmässig, insbesondere da entlang des Wahlenbaches ein Uferschutzgebiet ausgeschieden wurde, und nach den baupolizeilichen Bestimmungen der Industriezone gebaute Gebäude mit diesem Uferschutzgebiet und der übrigen Umgebung nicht verträglich wären. Diesen Bedenken wurde in der neuen Ueberbauungsordnung Rechnung getragen. Bereits im Vorprüfungsbericht des Raumplanungsamtes vom 15. August 1990 wurde die Ueberbauungsordnung als sorgfältig ausgearbeitet gelobt und die Genehmigung in Aussicht gestellt. Soweit die Vorprüfungsbehörde noch geringfügige Modifikationen in den Ueberbauungsvorschriften angeregt hatte, sind diese in den zur Genehmigung eingereichten Unterlagen sämtlich berücksichtigt. Die Ueberbauungsordnung Nr. 9 "Bruckersgarten" kann damit genehmigt werden und die Planungszone auf dem Gebiet aufgehoben werden.
4. Mit Datum vom 30. Oktober 1990 erhob die [REDACTED] Einsprache gegen die öffentlich aufgelegte Ueberbauungsordnung. Eine Einigungsverhandlung mit der Einsprecherin fand erst nach dem Gemeindebeschluss am 18. Februar 1991 statt. Wiewohl solches Vorgehen nicht der gesetzlichen Lösung entspricht (Art. 60 Abs. 2 BauG), ist aus der Verschiebung der Einigungsverhandlung weder der Einsprecherin noch der Gemeinde Laufen ein Nachteil erwachsen. Es sind keine Gründe ersichtlich, wegen diesem Verfahrensmangel auf den Gemeindebeschluss zurückzukommen. Anlässlich der nachträglichen Einigungsverhandlung vom 12.

Februar 1991 hat die Einsprecherin ihre Einsprache in rechtsgenügender Weise zurückgezogen. Weitere Erörterungen der Genehmigungsbehörde dazu erübrigen sich demnach. Hingegen will die Einsprecherin ihre Einsprache als Rechtsverwahrung verstanden wissen. Sie ist als solche vorzumerken.

Aus diesen Gründen wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die von der Gemeindeversammlung Laufen am 6. Dezember 1990 beschlossene Ueberbauungsordnung Nr. 19 "Bruckersgarten" wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Die von der Baudirektion des Kantons Bern mit Datum vom 3. Januar 1989 (verlängert am 28. März 1990) erlassene Planungszone im Gebiet Wahlenstrasse/Wahlenbach wird aufgehoben.
3. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Einsprache [REDACTED] am 12. Februar 1991 zurückgezogen worden ist. Sie wird indes-
sen als Rechtsverwahrung vorgemerkt.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Die Gemeinde Laufen wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
7. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:

- der Gemeinde
unter Beilage eines Exemplares der genehmigten Ueberbauungsordnung Nr. 19.

- der Einsprecherin

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Ueberbauungsordnung Nr. 19 ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION

Der Direktor



R. Bärtschi, Regierungsrat

WEA/1 RPA/6+3 Ex.

- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke